

Konditionenblatt

Erste Group Bank AG



04.02.2013

Daueremission Erste Group Best Garant Pharma und Konsum

(Serie 318)

(die "Schuldverschreibungen")

unter dem

Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen an Privatkunden

Dieses Konditionenblatt enthält die endgültigen Bedingungen (im Sinne des Artikel 5.4 der EU-Prospekt-Richtlinie) zur Begebung von Schuldverschreibungen unter dem Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen an Privatkunden (das "**Programm**") der Erste Group Bank AG (die "**Emittentin**") und ist in Verbindung mit den im Basisprospekt über das Programm in der Fassung vom 29.06.2012 ergänzt um den Nachtrag vom 9.10.2012 in der gebilligten Fassung vom 22.10.2012 enthaltenen Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen, allenfalls ergänzt um ergänzende Emissionsbedingungen (zusammen die "**Emissionsbedingungen**") und (falls nicht ident) dem zuletzt gebilligten und veröffentlichten Prospekt betreffend das Programm zu lesen

Begriffe, die in den Emissionsbedingungen definiert sind, haben, falls dieses Konditionenblatt nicht etwas anderes bestimmt, die gleiche Bedeutung, wenn sie in diesem Konditionenblatt verwendet werden. Bezugnahmen in diesem Konditionenblatt auf Paragraphen beziehen sich auf die Paragraphen der Emissionsbedingungen.

Dieses Konditionenblatt enthält Werte und Textteile, auf die in den Emissionsbedingungen Bezug genommen oder verwiesen wird. Insoweit sich die Emissionsbedingungen und dieses Konditionenblatt widersprechen, geht dieses Konditionenblatt den Emissionsbedingungen vor. Das Konditionenblatt kann Änderungen und/oder Ergänzungen der Emissionsbedingungen vorsehen.

Dieses Konditionenblatt ist auf der Internetseite der Emittentin unter "www.erstegroup.com" verfügbar.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- | | |
|---|---|
| 1. Bezeichnung der Schuldverschreibungen: | Erste Group Best Garant Pharma und Konsum |
| 2. Seriennummer: | 318 |
| 3. Rang: | Nicht nachrangig |
| 4. Währung: | Euro ("EUR") |
| 5. Gesamtnennbetrag: | Daueremission bis zu EUR 150.000.000,- |

- | | |
|---|--|
| 6. Ausgabekurs: | Anfänglich 100,00% des Nennbetrages, danach wie von der Emittentin gemäß jeweils herrschenden Marktbedingungen festgelegt. |
| 7. Ausgabeaufschlag: | 2,00% - fließt den Koordinatoren und / oder Platziern zu |
| 8. Festgelegte Stückelung(en)/ Nennbeträge: | EUR 1.000,- |
| 9. (i) Begebungstag: | 06.02.2013 |
| (ii) Daueremission: | Anwendbar |

VERZINSUNG

- | | |
|---------------------------|---|
| 10. Fixe Verzinsung: | Anwendbar |
| (i) Zinssatz (Zinssätze): | <p>Minimalzinssatz: 1,00 % per annum. Der Zusatzzinssatz beträgt 4,00 % per annum, also gesamt 5,00% p.a., sofern der Schlusskurs jeder der sich im Aktienkorb befindlichen Aktien an allen Beobachtungstagen während der jeweiligen Zinsperiode über der Barriere liegt. Sollte an einem Beobachtungstag während einer Zinsperiode der Schlusskurs von zumindest einer Aktie auf oder unterhalb der Barriere notieren, dann kommt für diese Kuponperiode nur die Mindestverzinsung von 1,00% p.a. zur Anwendung.</p> |

Zur Berechnung des Zusatzzinssatzes werden jeweils die Beobachtungstage, die innerhalb einer Kuponperiode liegen, herangezogen.

Dabei gelten folgende Begriffsbestimmungen:

Aktien: 15 Aktien wie im Aktienkorb in Anhang 1 zu diesen Emissionsbedingungen angeführt.

Barriere: 69,90 % des jeweiligen Schlusskurses der Aktien im Aktienkorb am Kursfixierungstag.

Kursfixierungstag: 05.02.2013
(vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 6 c (2))

Beobachtungstage: Der 28. Kalendertag eines jeden Monats, beginnend mit dem 28.02.2013 und endend mit 28.01.2020. Es werden die Schlusskurse an den jeweiligen 12 Beobachtungstagen einer Zinsperiode hinsichtlich eines Zahlungstermins zugeordnet (vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 6 c (2)).

Sollte, hinsichtlich einer Aktie, ein Beobachtungstag, bzw. der Kursfixierungstag kein Börseschäftstag sein, so verschiebt sich der Beobachtungstag bzw. der Kursfixierungstag für die davon betroffene Aktie auf den ersten

darauffolgenden Tag, welcher ein Börseschäftstag an der jeweiligen Börse ist

Schlusskurs: Kurs der Aktie zum Bewertungszeitpunkt.

Bewertungszeitpunkt: In Bezug auf eine Aktie, der planmäßige Handelsschluss an der jeweiligen Maßgeblichen Börse.

Börseschäftstage: In Bezug auf eine Aktie, Tage, an denen (i) planmäßig am Bewertungszeitpunkt ein Kurs des betreffenden Basiswertes berechnet und veröffentlicht wird, und (ii) planmäßig eine Handel an der Maßgeblichen Optionenbörse vorgesehen ist.

Maßgebliche Börse: In Bezug auf eine Aktie, die jeweilige Börse wie in der Tabelle zu diesen Bedingungen angeführt, und etwaige Nachfolgebörsen.

Maßgebliche Optionenbörse: In Bezug auf eine Aktie, jede Termin- und Optionenbörse, an der entsprechende Kontrakte auf diese Aktie gehandelt werden, welche einen wesentlichen Einfluss auf den Wert der Aktie haben.

Jährlich

(ii) Verzinsung:

Begebungstag

(iii) Fixer Verzinsungsbeginn:

06.02. eines jeden Jahres, angepasst in Übereinstimmung mit Following Business Day Convention. Der erste Fixzinszahlungstag ist der 06.02.2014.

(iv) Fixzinszahlungstag:

Die Zinsperiode wird nicht angepasst.

11. Variable Verzinsung:

Nicht anwendbar

12. Zinstagequotient:

30/360 (unadjusted)

13. Nullkupon-Schuldverschreibung:

Nicht anwendbar

RÜCKZAHLUNG

14. Fälligkeitstag:

06.02.2020

15. Rückzahlungsbetrag:

Nennbetrag

16. Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin (§ 6(2)):

Nicht anwendbar

16.a. Rückzahlung aus regulatorischen Gründen:

Nicht anwendbar

17. Basiswertbezogene

Nicht anwendbar

Rückzahlung (§ 6a):

18. Geschäftstag (§ 7(3)) und Zinsfeststellungsgeschäftstag (§ 5(5)): TARGET
19. Weitere Regelungen und/oder Erläuterungen zur Rückzahlung, Höchst- und/oder Mindestrückzahlungsbetrag etc: Nicht anwendbar

SONSTIGE ANGABEN

20. Börsenotierung Wiener Börse
21. Zulassung zum Handel: Ein Antrag auf Zulassung der Schuldverschreibungen zum Geregelter Freiverkehr der Wiener Börse AG (www.wienerboerse.at) soll gestellt werden.
22. Geschätzte Gesamtkosten: ca. EUR 3.800,-
23. (i) Emissionsrendite: Nicht anwendbar
- (ii) Berechnungsmethode der Emissionsrendite: Nicht anwendbar
24. Clearingsystem: OeKB und Euroclear Bank S.A./N.V./ Clearstream Banking, Societe Anonyme durch ein Konto bei OeKB
25. (i) ISIN: AT000B007661
- (ii) Common Code: Nicht anwendbar
26. Deutsche Wertpapierkennnummer: Nicht anwendbar
27. Website für Veröffentlichungen: www.erstegroup.com

ANGABEN ZUM ANGEBOT

28. Zeitraum bzw Beginn der Zeichnung: Ein Angebot der Schuldverschreibungen darf gemacht werden ab dem 06.02.2013.
29. Bedingungen, denen das Angebot unterliegt: Nicht anwendbar
30. Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung: Nicht anwendbar
31. Koordinatoren und/oder Platzierer: Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG, österreichische Sparkassen, diverse österreichische Banken und Finanzdienstleister
32. Übernahme der Schuldverschreibungen: Nicht anwendbar

33. Intermediäre im Sekundärhandel: Nicht anwendbar
34. Interessen von natürlichen oder juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind: Seiten Nicht anwendbar

WEITERE ANGABEN

35. Ergänzungen und/oder Erläuterungen zu Preisgestaltungen, Berechnung von Rückkaufs- und/oder Tilgungspreisen, etc Nicht anwendbar

Beschreibung der Basiswerte

Basiswert: Aktienkorb bestehend aus folgenden Aktien:

N	Bloomberg	Reuters	Name	ISIN	Börse
1	AZN LN	AZN.L	AstraZeneca	GB0009895292	London
2	BATS LN	BATS.L	Brit. American Tobacco	GB0002875804	London
3	BG/ LN	BG.L	BG Group	GB0008762899	London
4	BMW GY	BMWG.DE	Bay. Motorenwerke AG	DE0005190003	Xetra
5	BN FP	DANO.PA	Danone	FR0000120644	EN Paris
6	BP/ LN	BP.L	BP	GB0007980591	London
7	CFR VX	CFR.VX	Richemont	CH0045039655	Virt-X Lev1
8	DAI GY	DAIGN.DE	Daimler AG	DE0007100000	Xetra
9	GSK LN	GSK.L	Glaxo Smith Kline	GB0009252882	London
10	OR FP	OREP.PA	L'Oreal	FR0000120321	EN Paris
11	REP SM	REP.MC	Repsol	ES0173516115	Madrid
12	ROG VX	ROG.VX	Roche Holding	CH0012032048	Virt-X Lev 1
13	UHR VX	UHR.VX	Swatch Group	CH0012255151	Virt-X Lev 1
14	RNO FP	RENA.PA	Renault	FR0000131906	EN Paris
15	UNA NA	UNc.AS	Unilever	NL0000009355	Amsterdam

Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen in Bezug auf den angeführten Aktienkorb auf die sich die Schuldverschreibungen beziehen (die "**Basiswerte**"), bestehen lediglich aus Auszügen oder Zusammenfassungen von öffentlich zugänglichen Informationen. Die Emittentin übernimmt die Verantwortung, dass die Informationen richtig zusammengestellt oder zusammengefasst wurden. Neben diesen Zusicherungen wird keine weitergehende oder sonstige Verantwortung für die Informationen von der Emittentin übernommen. Insbesondere übernimmt die Emittentin nicht die Verantwortung dafür, dass die hier enthaltenen Angaben über die Basiswerte zutreffend oder vollständig sind oder dass kein Umstand eingetreten ist, der die Richtigkeit oder Vollständigkeit beeinträchtigen könnte.

Informationen hinsichtlich der Aktien sind von den gängigen Informationsdienstleistern, wie Reuters oder Bloomberg, zu erfahren, bzw. den jeweiligen Webseiten der Börsen, an denen die Aktien notieren, zu entnehmen.

Notifizierung

Die Emittentin hat die Finanzmarktaufsichtsbehörde in Österreich ersucht, der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht in Deutschland eine Bestätigung über die Billigung zu übermitteln, womit bescheinigt wird, dass der Prospekt im Einklang mit der EU-Prospekt-Richtlinie erstellt wurde.

Zweck des Konditionenblattes

Dieses Konditionenblatt beinhaltet die endgültigen Bedingungen, die erforderlich sind, um diese Emission von Schuldverschreibungen gemäß dem Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen an Privatkunden der Erste Group Bank AG zu begeben und in Österreich öffentlich anzubieten und deren Zulassung zum Handel an der Wiener Börse zu erlangen.

Verantwortlichkeit

Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für die in diesem Konditionenblatt enthaltenen Angaben.

Erste Group Bank AG
als Emittentin

- Konsolidierte Schuldverschreibungsbedingungen

Allgemeine Emissionsbedingungen

Daueremission Erste Group Best Garant Pharma und Konsum

Serie 318

AT000B007661

§ 1

Form und Nennbetrag

- (1) Diese Serie von Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") der Erste Group Bank AG (die "**Emittentin**") wird in Euro ("EUR", die "**Währung**") im Gesamtnennbetrag von bis zu 150.000.000 EUR in Worten: hundertfünfzig Millionen Euro am **06.02.2013** (der "**Begebungstag**") begeben und ist eingeteilt in Stückelungen von **EUR 1.000,-** (der "**Nennbetrag**").
- (2) Die Schuldverschreibungen sind durch eine oder mehrere Sammelurkunde(n) (jeweils eine "**Sammelurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft, welche die eigenhändigen Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin trägt. Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber und die Inhaber von Schuldverschreibungen (die "**Gläubiger**") haben kein Recht, die Ausstellung effektiver Schuldverschreibungen zu verlangen.
- (3) Jede Sammelurkunde wird so lange von der Oesterreichischen Kontrollbank AG (oder einem ihrer Rechtsnachfolger) als Wertpapiersammelbank verwahrt (die "**Wertpapiersammelbank**"), bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an der jeweiligen Sammelurkunde zu, die gemäß den Regelungen und Bestimmungen der Wertpapiersammelbank übertragen werden können.

§ 2

Rang

Die Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen begründen unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

§ 3

Ausgabekurs

Der Erstausgabekurs beträgt anfänglich **100,00%** des Nennbetrages, plus einem Ausgabeaufschlag in Höhe von **2,00 %**, welcher den Koordinatoren und / oder Platziern zufließt. Der Ausgabekurs wird laufend an die jeweiligen Marktbedingungen angepasst.

§ 4

Laufzeit

Die Laufzeit der Schuldverschreibungen beginnt mit dem Begebungstag und endet mit dem Ablauf des dem Fälligkeitstag gemäß § 6 (1) vorangehenden Tages.

§ 5 Verzinsung

- (1) Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag jährlich mit dem Fixzinssatz (wie unten definiert) ab dem **06.02.2013** (einschließlich) (der "**Fixe Verzinsungsbeginn**") bis zum Fälligkeitstag (wie in § 6(1) definiert) (ausschließlich) verzinst.
- (2) Die Zinsen sind nachträglich am **06.02.** eines jeden Jahres (jeweils ein „**Fixinzinszahlungstag**“) zahlbar. Die erste fixe Zinszahlung erfolgt am **06.02.2014** (der „**erste Fixinzinszahlungstag**“).
- (3) Als „**Fixinzinsperiode**“ gilt jeweils der Zeitraum vom Fixen Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Fixinzinszahlungstag (ausschließlich) und jeder weitere Zeitraum von einem Fixinzinszahlungstag (einschließlich) bis zum folgenden Fixinzinszahlungstag (ausschließlich).
- (4) Der Fixzinssatz (der „**Fixzinssatz**“) für jede Fixinzinsperiode wird wie folgt festgestellt:

Die Schuldverschreibungen werden ab dem 06.02.2013 jährlich mit einem Fixzinssatz von 1,00 % per annum vom Nennwert verzinst. Der Fixzinsbetrag berechnet sich je Schuldverschreibung als das Produkt aus a) dem Nennwert und b) dem Zinssatz von 1,00 % per annum („Minimalzinsbetrag“).

Zusätzlich kann es, abhängig von der Wertentwicklung von 15 in einem Aktienkorb (siehe Anhang 1) zusammengefassten Aktien, zur Ausschüttung eines zusätzlichen Fixzinsbetrages von 4,00 % per annum vom Nennwert kommen („Zusatzzinsbetrag“). Der Zusatzzinsbetrag je Schuldverschreibung berechnet sich als Produkt aus a) dem Nennwert und b) dem Fixzinssatz von 4,00 % per annum. In diesem Fall gelangt an einem Fixinzinszahlungstag je Schuldverschreibung ein Betrag (der „Zinsbetrag“) zur Ausschüttung, welcher sich berechnet als die Summe aus a) Minimalzinsbetrag und b) Zusatzzinsbetrag.

Die Ausschüttung des Zusatzzinsbetrages erfolgt unter den folgenden Voraussetzungen:

Wenn der Schlusskurs jeder der sich im Aktienkorb befindlichen Aktien an allen Beobachtungstagen während der jeweiligen Zinsperiode über der Barriere liegt. Sollte an einem Beobachtungstag während einer Zinsperiode der Schlusskurs von zumindest einer Aktie auf oder unterhalb der Barriere notieren, dann kommt für diese Kuponperiode nur die Mindestverzinsung von 1,00% p.a. zur Anwendung.

Zur Berechnung des Zusatzzinssatzes werden jeweils die Beobachtungstage, die innerhalb einer Kuponperiode liegen, herangezogen.

Dabei gelten folgende Begriffsbestimmungen:

Aktien:	15 Aktien wie im Aktienkorb in Anhang 1 zu diesen Emissionsbedingungen angeführt.
Barriere:	69,90 % des jeweiligen Schlusskurses der Aktien im Aktienkorb am Kursfixierungstag.
Kursfixierungstag:	05.02.2013 (vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 6 c (2))
Beobachtungstage:	Der 28. Kalendertag eines jeden Monats, beginnend mit dem 28.02.2013 und endend mit 28.01.2020. Jeweils 12

Beobachtungstage sind einer Fixzinsperiode hinsichtlich eines Fixzinszahlungstages zugeordnet (vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 6 c (2)).

Sollte, hinsichtlich einer Aktie, ein Beobachtungstag, bzw. der Kursfixierungstag kein Börsengeschäftstag sein, so verschiebt sich der Beobachtungstag bzw. der Kursfixierungstag für die davon betroffene Aktie auf den ersten darauffolgenden Tag, welcher ein Börsengeschäftstag an der jeweiligen Börse ist.

Schlusskurs:	Kurs der Aktie zum Bewertungszeitpunkt.
Bewertungszeitpunkt:	In Bezug auf eine Aktie, der planmäßige Handelsschluss an der jeweiligen Maßgeblichen Börse.
Börsengeschäftstage:	In Bezug auf eine Aktie, Tage, an denen (i) planmäßig am Bewertungszeitpunkt ein Kurs des betreffenden Basiswertes berechnet und veröffentlicht wird, und (ii) planmäßig eine Handel an der Maßgeblichen Optionenbörse vorgesehen ist.
Maßgebliche Börse:	In Bezug auf eine Aktie, die jeweilige Börse wie in der Tabelle zu diesen Bedingungen angeführt, und etwaige Nachfolgebörsen.
Maßgebliche Optionenbörse:	In Bezug auf eine Aktie, jede Termin- und Optionenbörse, an der entsprechende Kontrakte auf diese Aktie gehandelt werden, welche einen wesentlichen Einfluss auf den Wert der Aktie haben.

Für Bestimmungen betreffend Anpassung und Marktstörung siehe **§ 6c**.

- (5) „**Zinstagequotient**“ bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Betrages für einen beliebigen Zeitraum (der "**Zinsberechnungszeitraum**“):

Die Anzahl von Tagen im jeweiligen Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 mit zwölf Monaten zu 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (i) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraumes weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (ii) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist)).

§ 6 Rückzahlung

- (1) Die Schuldverschreibungen werden zu ihrem Rückzahlungsbetrag am **06.02.2020** (der "**Fälligkeitstag**") zurückgezahlt.
- (2) Der "**Rückzahlungsbetrag**" jeder Schuldverschreibung ist ihr Nennbetrag.

§ 6a Rückzahlung. Außerordentliche Ereignisse

Nicht anwendbar

§ 6b
Lieferung von Basiswerten

Nicht anwendbar

§ 6c
Anpassungsereignisse

- (1) Während der Laufzeit der Schuldverschreibungen kann es zu Änderungen bei der Bestimmung oder Berechnung der im Aktienkorb enthaltenen Aktien („Basiswerte“) kommen, die weder von der Emittentin noch von den Gläubigern zu vertreten sind oder beeinflusst werden können. Diese Ereignisse würden, wenn keine Anpassung der zugrundeliegenden Basiswerte erfolgen würde, zu einer Änderung der ursprünglich in den Schuldverschreibungen vorgesehenen wirtschaftlichen Leistungsbeziehung führen. Je nachdem, wie und wann diese Ereignisse eintreten, könnte dies zum Vorteil oder Nachteil der Emittentin oder der Gläubiger sein. Um von externen Faktoren und Handlungen unabhängig zu sein, und um die ursprünglich vereinbarte Leistungsbeziehung auch nach Eintritt eines solchen Ereignisses zu gewährleisten, stellen die nachfolgenden Regelungen sicher, dass bei Eintritt eines solchen externen Ereignisses eine Anpassung des Basiswertes nach sachlichen Kriterien erfolgt.

Sollte während der Laufzeit der Schuldverschreibungen ein Anpassungsereignis (wie unten definiert) eintreten, wird die Emittentin dies unverzüglich gemäß § 12 bekanntmachen. Die Schuldverschreibungen werden durch die Emittentin angepasst, um die Gläubiger der Schuldverschreibungen wirtschaftlich so zu stellen, wie sie ohne dieses Anpassungsereignis stehen würden. Die Emittentin wird in der Regel Anpassungsmaßnahmen treffen, die den an der jeweiligen Maßgeblichen Börse, an der die Basiswerte notieren, im Zusammenhang mit diesem Anpassungsereignis getroffenen Maßnahmen entsprechen.

Sollte die Emittentin zur Überzeugung kommen, dass keine der möglichen Anpassungsmaßnahmen ausreichen würde, um die beabsichtigte wirtschaftliche Gleichwertigkeit sicher zu stellen, so wird die Berechnungsstelle einen Austausch der von der Anpassungsmaßnahme betroffenen Basiswerte gemäß den folgenden Bestimmungen vornehmen.

Sollte der Austausch einer oder mehrerer Basiswerte (für den Zweck dieses Absatzes, die „Relevante Aktie“) erforderlich machen, so wird die Emittentin diesen Austausch gegen einen solchen Basiswert („Ersatzaktie“) vornehmen, die a) nicht bereits im Aktienkorb gemäß Anhang 1 vorhanden ist, b) nach Möglichkeit einem ähnlichen geografischen und Wirtschaftssegment wie dem der ausgetauschten Relevanten Aktie angehört, c) nach Möglichkeit eine mit der Relevanten Aktie vergleichbare Liquidität aufweist, und d) von einer Emittentin mit einer der Emittentin der Relevanten Aktie vergleichbaren Kreditwürdigkeit begeben wird. Die Emittentin wird im Zusammenhang mit dem Austausch der Relevanten Aktie solche Anpassungen dieser Bedingungen vornehmen, welche notwendig sind, sodass die Inhaber der Schuldverschreibungen wirtschaftlich weitestgehend so gestellt werden, wie sie ohne das entsprechende Ereignis, das den Austausch der Relevanten Aktie erforderlich gemacht hat, stehen würden. Die Emittentin wird dabei immer solche Maßnahmen wählen, welche sicher stellen, dass die Anzahl der Basiswerte im Aktienkorb konstant bei 15 bleibt.

Der Austausch der Relevanten Aktie sowie die erforderlichen Anpassungsmaßnahmen werden am Austauschtag wirksam. Die Festlegung des Austauschtages wird durch die Berechnungsstelle nach eigenem Ermessen durchgeführt und den Inhabern der Schuldverschreibungen binnen angemessener Frist mitgeteilt.

"Anpassungsereignis" bedeutet hinsichtlich der jeweiligen Emittentin der Basiswerte insbesondere Kapitalmaßnahmen, beispielsweise Kapitalerhöhungen, Emissionen von

Wertpapieren mit Options- oder Wandlungsrechten auf die Basiswerte, Ausschüttungen von Sonderdividenden, Aktiensplits, Ausgliederungen, Verstaatlichungen, Übernahmen durch eine andere Gesellschaft, und Fusionen und andere die Emittentin der Basiswerte betreffende Ereignisse, die in ihren Auswirkungen auf den inneren Wert der Basiswerte oder die Beteiligung, welche die Basiswerte vermitteln, mit den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind (nicht aber Konkurs, Liquidation oder ein anderes Insolvenzverfahren). Eine Beendigung der Notierung der Basiswerte bleibt ohne Auswirkungen auf das Schuldverhältnis zwischen Emittentin und Gläubiger der Schuldverschreibung.

Marktstörungen

- (2) Wenn zum Bewertungszeitpunkt der Kurs einer oder mehrerer der im Aktienkorb enthaltenen Basiswerte nicht festgestellt und veröffentlicht wird oder eine Marktstörung (wie nachstehend definiert) vorliegt, dann wird der Bewertungszeitpunkt auf den nächstfolgenden Börseschäftstag (wie nachstehend definiert), an dem der Kurs einer oder mehrerer der im Aktienkorb enthaltenen Basiswerte festgestellt und veröffentlicht wird und keine Marktstörung vorliegt, verschoben. Erfolgt dies bis zum fünften nachfolgenden Börseschäftstag nicht, gilt dieser fünfte Börseschäftstag als Laufzeitende und die Berechnungsstelle wird den Wert des Basiswertes auf der Basis eines Ersatzkurses festlegen.

Eine "**Marktstörung**" bedeutet die Aussetzung oder Einschränkung des Handels eines oder mehrerer im Aktienkorb enthaltener Basiswerte an der Maßgeblichen Börse, oder die Aussetzung oder Einschränkung des Handels von auf den betreffenden Basiswert bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Maßgeblichen Optionenbörse. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe eines Handelstages eintretende Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte, für die Handelsaussetzung relevante, von der jeweiligen Börse vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert.

§ 7 Zahlungen

- (1) Zahlungen, sowohl Zins-, als auch Tilgungszahlungen ("**Zahlungen**") auf die Schuldverschreibungen erfolgen nach Maßgabe der anwendbaren steuerlichen und sonstigen Gesetze und Vorschriften in der festgelegten Währung.
- (2) Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf die Schuldverschreibungen auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, wird der Zahlungstermin auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben.
- (3) "**Geschäftstag**" ist jeder Tag (außer einem Samstag und einem Sonntag) an dem das TARGET System (wie nachstehend definiert) zur Abwicklung von Zahlungen in Euro zur Verfügung steht. "**TARGET System**" bezeichnet das "Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer (TARGET)" Zahlungssystem, das eine einheitliche gemeinsam genutzte Plattform verwendet und am 19.11.2007 in Betrieb gestellt wurde (TARGET2) oder dessen Nachfolger.

§ 8
Zahlstelle. Berechnungsstelle

Die Emittentin fungiert als Zahlstelle und Berechnungsstelle.

§ 9
Besteuerung

Alle in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Kapital- und Zinsbeträge werden unter Einbehalt oder Abzug jener Steuern, Abgaben oder Gebühren gezahlt, die von der Republik Österreich oder einer Steuerbehörde der Republik Österreich im Wege des Einbehalts oder des Abzugs auferlegt, einbehalten oder erhoben werden, und deren Einbehalt oder Abzug der Emittentin obliegt.

§ 10
Verjährung

Forderungen der Gläubiger auf die Rückzahlung von Kapital verjähren 30 Jahre nach Fälligkeit. Forderungen der Gläubiger auf die Zahlung von Zinsen verjähren drei Jahre nach Fälligkeit.

§ 11
Begebung weiterer Schuldverschreibungen, Ankauf und Entwertung

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme des Emissionspreises, des Begebungstags und gegebenenfalls des ersten Zinszahlungstags) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden, wobei in diesem Fall der Begriff "Schuldverschreibungen" entsprechend auszulegen ist.
- (2) Die Emittentin und jedes ihrer Tochterunternehmen sind berechtigt, Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Sofern diese Rückkäufe durch öffentliches Angebot erfolgen, muss dieses Angebot allen Gläubigern gegenüber erfolgen.
- (3) Sämtliche zurückgekauften Schuldverschreibungen können von der Emittentin entwertet, gehalten oder wiederverkauft werden.

§ 12
Mitteilungen

- (1) Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Tatsachenmitteilungen sind im Internet auf der Website <http://www.erstegroup.com> zu veröffentlichen. Jede derartige Tatsachenmitteilung gilt mit dem fünften Tag nach dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem fünften Tag nach dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als übermittelt. Allfällige börserechtliche Veröffentlichungsvorschriften bleiben hiervon unberührt. Rechtlich bedeutsame Mitteilungen werden an die Inhaber der Schuldverschreibungen im Wege der depotführenden Stelle übermittelt.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, eine Veröffentlichung nach Absatz 1 durch eine Mitteilung an die Wertpapier-Sammelbank zur Weiterleitung an die Gläubiger zu ersetzen, vorausgesetzt, dass in Fällen, in denen die Schuldverschreibungen an einer Börse notiert sind, die Regeln dieser Börse diese Form der Mitteilung zulassen. Jede derartige Mitteilung gilt am fünften Tag nach dem Tag der Mitteilung an die Wertpapier-Sammelbank als den Gläubigern mitgeteilt.

§ 13
Anwendbares Recht. Gerichtsstand

- (1) Die Schuldverschreibungen unterliegen österreichischem Sachrecht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen.
- (2) Ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Klagen oder sonstigen Verfahren sind die für den 1. Wiener Gemeindebezirk in Handelssachen sachlich zuständigen Gerichte. Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes können ihre Ansprüche auch bei allen anderen zuständigen Gerichten geltend machen.

Anhang 1

Basiswert: Aktienkorb bestehend aus folgenden Aktien:

N	Bloomberg	Reuters	Name	ISIN	Börse
1	AZN LN	AZN.L	AstraZeneca	GB0009895292	London
2	BATS LN	BATS.L	Brit. American Tobacco	GB0002875804	London
3	BG/ LN	BG.L	BG Group	GB0008762899	London
4	BMW GY	BMWG.DE	Bay. Motorenwerke AG	DE0005190003	Xetra
5	BN FP	DANO.PA	Danone	FR0000120644	EN Paris
6	BP/ LN	BP.L	BP	GB0007980591	London
7	CFR VX	CFR.VX	Richemont	CH0045039655	Virt-X Lev1
8	DAI GY	DAIGn.DE	Daimler AG	DE0007100000	Xetra
9	GSK LN	GSK.L	Glaxo Smith Kline	GB0009252882	London
10	OR FP	OREP.PA	L'Oreal	FR0000120321	EN Paris
11	REP SM	REP.MC	Repsol	ES0173516115	Madrid
12	ROG VX	ROG.VX	Roche Holding	CH0012032048	Virt-X Lev 1
13	UHR VX	UHR.VX	Swatch Group	CH0012255151	Virt-X Lev 1
14	RNO FP	RENA.PA	Renault	FR0000131906	EN Paris
15	UNA NA	UNc.AS	Unilever	NL0000009355	Amsterdam

Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen in Bezug auf die in dem angeführten Aktienkorb enthaltenen Aktien, auf die sich die Schuldverschreibungen beziehen (die "**Basiswerte**"), bestehen lediglich aus Auszügen oder Zusammenfassungen von öffentlich zugänglichen Informationen. Die Emittentin übernimmt die Verantwortung, dass die Informationen richtig zusammengestellt oder zusammengefasst wurden. Neben diesen Zusicherungen wird keine weitergehende oder sonstige Verantwortung für die Informationen von der Emittentin übernommen. Insbesondere übernimmt die Emittentin nicht die Verantwortung dafür, dass die hier enthaltenen Angaben über die Basiswerte zutreffend oder vollständig sind oder dass kein Umstand eingetreten ist, der die Richtigkeit oder Vollständigkeit beeinträchtigen könnte.

Informationen hinsichtlich der Aktien sind von den gängigen Informationsdienstleistern, wie Reuters oder Bloomberg, zu erfahren, bzw. den jeweiligen Webseiten der Börsen, an denen die Aktien notieren, zu entnehmen.